

Dresden, 19. September 2024

Nachlieferung zum Offenen Verfahren des Staatsministeriums für Regionalentwicklung

Rahmenvereinbarung über die „Kreative und konzeptionelle Begleitung der Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung“

Az.: 15-0454/6

Mit dieser Nachlieferung wird die nachfolgende Bieterfrage beantwortet:

Frage:

Sehr gern würden wir uns als Bietergemeinschaft mit unserer Partneragentur daran beteiligen. Sie geben als Erfüllungsstandort Dresden an, wir können das sicher gewährleisten, doch unsere Agenturen haben beide ihren Sitz nicht in Dresden. Stellt das einen Hinderungsgrund für die Beteiligung an der Ausschreibung dar?

Antwort:

Der Sitz von Bietern oder Bietergemeinschaften stellt keinen Hinderungsgrund für die Beteiligung an der Ausschreibung dar. Es ist allerdings die Angabe zur Dauer bis zu einer persönlichen Verfügbarkeit im Angebot zu beachten (Punkt 2.13.1 a) der Vergabeunterlage).